

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Albert-Ludwigs-Universität über die Erhebung von Studiengebühren für den Weiterbildungsstudiengang (Master Online) Master of Science Physikalisch-Technische Medizin

Aufgrund von §§ 2 und 13 Absatz 1 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435), sowie § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Februar 2011 (GBl. S. 47), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 23. März 2011 die nachstehende Änderung der Satzung der Albert-Ludwigs-Universität über die Erhebung von Studiengebühren für den Weiterbildungsstudiengang (Master Online) Master of Science Physikalisch-Technische Medizin vom 12. Oktober 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 41, Nr. 77, S. 529–530) beschlossen.

Der Rektor hat am 31. März 2011 seine Zustimmung gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 LHGebG erteilt.

Artikel 1

1. **§ 2** wird wie folgt **geändert**:

a) **Absatz 1** wird aufgehoben.

b) Der bisherige **Absatz 2** wird Absatz 1.

c) Der bisherige **Absatz 3** wird Absatz 2 und wie folgt neu gefasst:

„Die Studiengebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides wie folgt fällig:

2.600 Euro bis zum 10. des Monats, in dem das erste Fachsemester beginnt,

2.600 Euro bis zum 10. des Monats, in dem das zweite Fachsemester beginnt,

2.600 Euro bis zum 10. des Monats, in dem das dritte Fachsemester beginnt,

2.600 Euro bis zum 10. des Monats, in dem das vierte Fachsemester beginnt.“

d) Der bisherige **Absatz 4** wird Absatz 3 und wie folgt neu gefasst:

„Macht ein Studierender/eine Studierende, der/die gemäß § 61 Absatz 2 Satz 1 Landeshochschulgesetz beurlaubt ist, von der Möglichkeit Gebrauch, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen sowie Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen, gilt Absatz 2 entsprechend.“

2. Nach § 3 wird ein **neuer § 4** eingefügt:

„§ 4 Gebührenermäßigung bei Anrechnung erbrachter Leistungen sowie erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten

Werden erbrachte Leistungen oder erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten auf das Studium im Weiterbildungsstudiengang Master of Science Physikalisch-Technische Medizin angerechnet, ermäßigt sich die zu entrichtende Studiengebühr für die in der Tabelle in § 5 Absatz 2 der Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Weiterbildungsstudiengang (Master Online) Master of Science Physikalisch-Technische Medizin aufgeführten Praktika um 100 Euro je angerechnetem ECTS-Punkt sowie für Vorlesungen, Seminare und Übungen um 150 Euro je angerechnetem ECTS-Punkt.“

3. Der **bisherige § 4** wird § 5.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2011 in Kraft.

Freiburg, den 11. April 2011



Prof. Dr. Hans-Jochen Schiewer
Rektor